



KGP-SOLUTIONS
UNSER SERVICE MACHT DEN UNTERSCHIED.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Tayyip Korkmaz, Julian Putzenlechner
30. März 2025

Dokumentenlenkung

Version	1.1
Letzte Änderung	30. März 2025
Autor	Tayyip Korkmaz, Julian Putzenlechner
Prüfer	Julian Putzenlechner

KGP-Solutions GmbH

Mariazeller Straße 93/2
3100 St. Pölten
Austria

Firmenbuch Nr. FN12898
UID-Nr. ATU1273987192
Landesgericht St. Pölten

Tel: +43 2742 716100
E-Mail: office@kgp-solutions.at
www.kgp-solutions.at

Änderungsdatum	Autor	Version	Beschreibung
7. März 2025	Tayyip Korkmaz	0.1	Erstentwurf
9. März 2025	Tayyip Korkmaz	0.2	-
11. März 2025	Tayyip Korkmaz	0.4	-
11. März 2025	Julian Putzenlechner	0.3	Prüfung & Korrektur
11. März 2025	Tayyip Korkmaz	1.0	Version 1.0
30. März 2025	Julian Putzenlechner	1.1	Überarbeitung

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)	3
1. Allgemeines und Geltungsbereich	3
2. Leistungsumfang.....	3
3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG	4
4. Change Requests.....	5
5. Leistungsstörungen	5
6. Vertragsstrafe.....	6
7. Haftung	6
8. Vergütung	7
9. Zahlungsbedingungen	8
10. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen	8
11. Unvorhersehbare Ereignisse	8
12. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen	9
13. Laufzeit des Vertrags	9
14. Datenschutz	10
15. Geheimhaltung	10
16. Schlussbestimmungen	10

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen der KGP-Solutions GmbH, dem Auftragnehmer (kurz „AN“) und ihren Kunden, dem Auftraggeber (kurz „AG“). Der AN erbringt für den AG Dienstleistungen in der Informationstechnologie und im Bereich des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten unter Einhaltung des beiliegenden Service Level Agreements (kurz „SLA(s)“, auch Wartungsvertrag genannt).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist im jeweiligen SLA mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt der AN die Dienstleistungen während der beim AN üblichen Geschäftszeiten laut SLA. Der AN wird entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.
- 2.2 Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- 2.3 Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- 2.4 Nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind unter anderem:
 - Arbeiten an der Stromversorgung außerhalb der Geräte, die nur von einem zugelassenen Elektriker durchgeführt werden dürfen.
 - Arbeiten aufgrund von Änderungen der elektrischen Bedingungen oder Störungen der Stromversorgung (z. B. Spannungsschwankungen).
 - Arbeiten, die durch neue Programme oder durch den Anschluss zusätzlicher Installationen erforderlich werden.
 - Behebung von Störungen, die auf Benutzerfehler oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind.
 - Reparaturen aufgrund der Verwendung von nicht autorisierten Datenträgern oder Verbrauchsmaterialien.
 - Kosten für Ersatzteile, die besonderem Verschleiß unterliegen, sowie Verbrauchsmaterialien (z. B. Papier, Druckerpatronen, Toner, Reinigungsmittel).

- 2.5 Leistungen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, werden nach tatsächlichem Aufwand zu den gültigen Sätzen des AN vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Schulungsleistungen sind grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.6 Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- 2.7 Eine barrierefreie Gestaltung gemäß den relevanten gesetzlichen Bestimmungen ist nicht im Angebot enthalten, es sei denn, sie wird individuell vom AG angefordert. Der AG ist verantwortlich für die Überprüfung der Leistung auf gesetzliche Zulässigkeit.

3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 3.1 Der AG verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Dienstleistungen des AN zu ergreifen, auch wenn diese nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 3.2 Bei Dienstleistungen vor Ort stellt der AG unentgeltlich notwendige Stromversorgung, Stellflächen und Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität zur Verfügung. Der AG ist verantwortlich für die Einhaltung der Herstelleranforderungen und die Sicherheit der Räumlichkeiten. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.
- 3.3 Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.
- 3.4 Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

- 3.5 Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 3.6 Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 3.7 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz Einschränkungen als vertragskonform. Zeitpläne verschieben sich angemessen, und der AG trägt die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 3.8 Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.
- 3.9 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.
- 3.10 Sofern der AN dem AG Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der AG verpflichtet, auf diesem keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt. Zudem ist der AG verpflichtet, die Daten vor der Speicherung auf diesem Speicherplatz auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (bspw. Antimalwareprogramme) einzusetzen.

4. Change Requests

- 4.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs ("Change Request") verlangen. Der Change Request muss eine genaue Beschreibung der gewünschten Änderung, die Gründe dafür, sowie den Einfluss auf Zeitplanung und Kosten enthalten, um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen. Ein Change Request wird erst durch die rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5. Leistungsstörungen

- 5.1 Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Bei verspäteter oder mangelhafter Leistung, d.h. bei wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, muss der AN umgehend mit der Mängelbeseitigung beginnen und die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß erbringen, entweder durch Wiederholung oder Nachbesserung.

- 5.2 Ist die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf eine Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Absatz 3, „Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG“ zurückzuführen, entfällt die unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung. In diesen Fällen gelten die Leistungen des AN trotz möglicher Einschränkungen als vertragsgemäß. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Mängelbeseitigung durchführen.
- 5.3 Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.
- 5.4 Der AN wird innerhalb der im SLA festgelegten Zeiten auf Störungen reagieren. Werden die vereinbarten Zeiten nicht erfüllt, so drohen ihm Vertragsstrafen. Mehr dazu folgt im Absatz 6 „Vertragsstrafe“.
- 5.5 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

6. Vertragsstrafe

- 6.1 Der AN ist verpflichtet, die im SLA genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte der AN für die Wiederherstellung die im SLA genannten Zeitlimits überschreiten, hat der AN pro angefangener Stunde der Überschreitung Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) an den AG laut SLA zu bezahlen: Die obgenannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 20% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

7. Haftung

- 7.1 Der AN haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens und bei Vorsatz. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der AN unbeschränkt.
- 7.2 Die Haftung für mittelbare Schäden - wie beispielsweise entgangene Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

- 7.3 Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 7.4 Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab.
- 7.5 Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 7.2 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch € 15.000,00. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG -gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.
- 7.6 Der AN haftet nicht für Störungen der Telekommunikationsinfrastruktur einschließlich der Telefonleitungen und für Ausfälle der Netzwerkanbindung.

8. Vergütung

- 8.1 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Auftrag.
- 8.2 Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 8.5. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der notwendigen Reise-, Nächtigungs- und Verpflegungskosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 8.3 Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 8.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 8.5 Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

8.6 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

8.7 Bei Verrechnung auf Zeitbasis findet die Berechnung pro angefangener halben Stunde Anwendung.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung (Material und Arbeit) nach Fertigstellung einer Teilleistung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung jeweils monatlich im Nachhinein.

9.2 Für Betreuung kann auch eine Abrechnung nach Pauschalkosten vereinbart werden. Hierbei wird je nach Umfang der zu betreuenden Systeme und Komponenten ein monatlicher Standardzeitaufwand im Wartungsvertrag vereinbart, der jedenfalls quartalsweise im Vorhinein zu einem günstigeren Tarif verrechnet wird. Von diesem Zeitaufwand gilt die Hälfte als Zeitguthaben für Arbeiten vor Ort oder per Fernwartung, von dem diesbezügliche Leistungen in diesem Monat abgebucht werden. Wird das Guthaben nicht verbraucht, verfällt es am Monatsende. Wird das Guthaben überzogen, werden die Zusatzstunden gesondert in Rechnung gestellt.

9.3 Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum fällig und ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

9.4 Wird die Leistung oder das Entgelt des Auftragnehmers mit einer Steuer oder Gebühr belastet, die erst nach Vertragsabschluss durch Gesetz oder Verordnung eingeführt wird, kann der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber in Rechnung stellen.

9.5 Bei Aufträgen, die mehrere abgrenzbare Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, bereits erfolgte Teillieferungen bzw. Teilleistungen mittels Teilrechnungen zu verrechnen.

9.6 Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

10. Zahlungsverzug, Mahn- und Inkassospesen

10.1 Für den Fall des schuldhaften Zahlungsverzuges verpflichten Sie sich zur Bezahlung von Verzugszinsen, sowie Mahn- und Inkassospesen und gesetzlichen Ausmaß.

11. Unvorhersehbare Ereignisse

11.1 Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

12. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 12.1 Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 12.2 Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.
- 12.3 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen.
Die Rechte des AG nach den §§ 40d, 40e UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 12.4 Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

13. Laufzeit des Vertrags

- 13.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- 13.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.
- 13.3 Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.
- 13.4 Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.
- 13.5 Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

14. Datenschutz

- 14.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- 14.2 Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 15.2 Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 16.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinnngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 16.4 Jede Verfügung über die aufgrund des Vertrags bestehenden Rechte oder Pflichten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners. Der AN ist jedoch berechtigt, den Vertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit dem AN konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.
- 16.5 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart.